



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

PROF. DR. FELIX HANSCHMANN
DIETER PAWLIK STIFTUNGSLEHRSTUHL KRITIK DES
RECHTS – GRUNDLAGEN UND PRAXIS DES
DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATES
BUCERIUS LAW SCHOOL HAMBURG

Neutral und demokratisch? Was Lehrer_innen sagen und wann sie nicht schweigen dürfen

Fachtagung: Demokratie lernen
Friedrich-Ebert-Stiftung
18. November 2024

Grundsatz der Neutralität in der Schule

1. **Allgemein**

- Einerseits: Lobhudeleien
 - „notwendiges und unumgängliche Korrelat der Religionsfreiheit“
 - „tragendes Element der staatskirchenrechtlichen Ordnung der Verfassung“
 - „staatliche Seite“ bzw. „wesentlicher Aspekt der Religionsfreiheit“
 - „tragender Pfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung“
 - „als organisatorische Verselbständigung von Staat und Kirche ein wesentlicher Aspekt der Religionsfreiheit“
 - „Kernelement des Verhältnisses von Kirche und Staat“
 - „Kernsatz des deutschen religionsverfassungsrechtlichen Systems“

Grundsatz der Neutralität in der Schule

1. Allgemein

- Andererseits: Hochgradig unbestimmt
 - Keine explizite Regelung für die Schule im Grundgesetz
 - Wenn überhaupt: überaus fragmentarische Regelungen in den Landesverfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer
 - Neutralitätsgebot im Schulrecht häufig bezogen auf Lehrer:innen (Beispiel: § 86 III SchulG HE)
 - Konkreter Inhalt des Neutralitätsgrundsatzes ist unklar und vieldeutig
- **Inhalt und Vorgaben des Neutralitätsprinzips müssen bereichsspezifisch für die Schule konkretisiert werden**

Grundsatz der Neutralität in der Schule

2. **Normative Bezugspunkte des Neutralitätsgrundsatzes in der Schule**

- Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 I GG)
- Grundrechte von Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern (insb. Art. 2 I, 3, 4 I und II, 5 I 1, 6 II 1 GG)
- Schulgesetzliche Regelungen
- Besondere beamten- bzw. arbeitsrechtliche Regelungen (Beamtenstatusgesetz, Landesbeamtengesetz, Tarifverträge)
 - Verfassungstreuepflicht (§ 33 I 3 BeamtStG; § 48 I bln LBG)
 - Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 33 II BeamtStG)
 - Weitere Konkretisierung der Dienstpflichten von Lehrer:innen durch die normative Ausgestaltung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages

Grundsatz der Neutralität in der Schule

3. Hintergrund

- Aufeinandertreffen verschiedener Religionen, Weltanschauungen, Meinungen, Überzeugungen, Ideologien usw. in der Schule
 - Schüler:innen bringen religiös-weltanschaulich oder politisch motivierte Verhaltensweisen (auch) in der Schule zum Ausdruck
 - Schüler:innen setzen sich gegen religiös-weltanschauliche oder politische Zumutungen in der Schule zur Wehr
- Schüler:innen sind aufgrund der Schulpflicht zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet
- Schule als Bereich, in dem der Staat in unvergleichlicher Weise auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen einwirken kann
- Schule als staatlich verantwortete Integrationsinstanz
- Eltern müssen den Staat als gleichgeordneten Erziehungsträger neben ihrem eigenen Erziehungsrecht auch im Falle abweichender Vorstellungen bei Androhung von Sanktionen akzeptieren

Grundsatz der Neutralität in der Schule

4. Konkretisierungen

- Einerseits:
 - Schulische Inhalte müssen, insb. wenn sie politische, ethische, moralische oder religiös-weltanschauliche Anschauungen betreffen, ausgewogen und sachlich behandelt werden
 - Unterschiedliche Ansichten und Meinungen müssen im Unterricht zur Geltung kommen können
 - Lehrer:innen müssen (im Dienst) grundsätzlich offen und tolerant sein gegenüber abweichenden Ansichten
 - Lehrer:innen dürfen Schüler:innen nicht benachteiligen (z.B. bei der Leistungsbewertung), nur weil Schüler:innen divergierende Ansichten und Meinungen vertreten
 - Keine politische Werbung in der Schule
 - Keine pauschale Abwertung bestimmter Parteien im Unterricht
 - Keine Indoktrinations- oder Missionierungsversuche gegenüber Schüler:innen

Grundsatz der Neutralität in der Schule

4. Konkretisierungen

- Andererseits:
 - Schule ist eine in der Gesellschaft stehende und von gesellschaftlichen Konflikten nicht freie Einrichtung
 - Schule hat u.a. eine Integrationsfunktion
 - Lehrer:innen müssen ihre eigenen Ansichten und Meinungen nicht verleugnen, diese aber als solche ausweisen und zur Disposition stellen
 - Schüler:innen sollen gerade lernen, wie man eigene Positionen und Überzeugungen einnimmt, zur Grundlage eigener Entscheidungen macht und notfalls auch gegen Widerstand vertritt
 - **Schulischer Unterricht und schulische Erziehung sind auch in normativer Hinsicht nicht „neutral“ oder „politisch indifferent“**

Grundsatz der Neutralität in der Schule

5. Norm- und Wertorientierung der Schule

a. Auftrag der Schule in den Schulgesetzen

- § 1 Satz 2 SchulG Bln: „Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der **Ideologie des Nationalsozialismus** und allen anderen zur **Gewaltherrschaft** strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der **Demokratie**, des **Friedens**, der **Freiheit**, der **Menschenwürde**, der **Gleichstellung der Geschlechter** und im **Einklang mit Natur und Umwelt** zu gestalten.“
- § 1 Satz 3 SchulG Bln: „.... Haltung muss bestimmt werden von der **Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen** [...] sowie einer friedlichen **Verständigung der Völker**.“

Grundsatz der Neutralität in der Schule

5. Norm- und Wertorientierung der Schule

b. Bildungs- und Erziehungsziele

- „die Beziehungen zu anderen Menschen in **Respekt**, **Gleichberechtigung** und **gewaltfreier Verständigung** zu gestalten sowie **allen Menschen Gerechtigkeit** widerfahren zu lassen,
- die **Gleichstellung aller Geschlechter** auch über die **Anerkennung der Leistungen der Frauen** in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
- die eigene Kultur sowie **andere Kulturen und Sprachen** kennen zu lernen und zu verstehen, **Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen**, zum **friedlichen Zusammenleben der Kulturen** durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das **Lebensrecht und die Würde aller Menschen** einzutreten,
- ihre **Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger** in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen ...“ (§ 3 III 3 SchulG Bln)

Grundsatz der Neutralität in der Schule

5. Norm- und Wertorientierung der Schule

c. Grundgesetz

- Freiheitlich demokratische Grundordnung
 - „die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“
 - Würde des Menschen, insb. die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit
 - Demokratieprinzip als Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger:innen am Prozess der politischen Willensbildung sowie die Rückbindung der Ausübung aller Staatsgewalt an das Volk
 - Rechtsstaatsprinzip als Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und staatliches Gewaltmonopol

Grundsatz der Neutralität in der Schule

5. Norm- und Wertorientierung der Schule

d. Internationales Recht

- Insb.: Menschenrechte und Diskriminierungsverbote
- Kultusministerkonferenz:
 - „Menschenrechtsbildung in der Schule“ (1980/2018) als Voraussetzung, Rahmen und Gegenstand schulischer Bildung
 - „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ (2009/2018)
 - „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ (1996/2013)
 - „Erinnern für die Zukunft. Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ (2014)
 - „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt (2015)

Grundsatz der Neutralität in der Schule

5. Norm- und Wertorientierung der Schule

e. Beamtenrecht

- Verfassungstreuepflicht: Aktives Einsetzen für das Grundgesetz und dessen Normen und Werte
- Insb. der in Landesverfassungen und/oder Schulgesetzen formulierte Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie die dort ebenfalls normierten Bildungs- und Erziehungsziele konkretisieren die Dienstpflichten der Lehrer:innen
- Folgen:
 - „... wird von einer Lehrkraft, die sich zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags in gewissem Maße auch mit ihrer Persönlichkeit einbringen muss, eine vollständige politische Enthaltensamkeit im Unterricht nicht verlangt“ (VG Berlin, Beschl. v. 24. März 2024 - 3 L 24/23)
 - Nichtbeachtung der Norm- und Wertorientierung der Schule kann Grundlage für eine Disziplinarmaßnahme sein

Grundsatz der Neutralität in der Schule

6. **Beispielhafte Folgerungen für den Umgang mit der AfD**

- Aus dem (Landes-)Verfassungsrecht, dem Schulrecht und dem Beamtenrecht ergibt sich kein allgemeines politisches Neutralitätsgebot
 - *Joachim Wieland*: „Mythos Neutralität in Schule und Unterricht“
- Lehrer:innen müssen – entgegen den Behauptungen von AfD-Vertreter:innen oder rechten Influencer:innen – in normativ-politischer Hinsicht gerade nicht neutral sein
- Lehrer:innen müssen insb. aktiv gegen rassifizierende, antisemitische, antimuslimische oder andere Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch Schüler:innen vorgehen
- (Verfassungs-)Rechtlich hochgradig problematische Positionen (bspw. ein völkisches Demokratieverständnis, geschichtsrevisionistische Positionen, rassifizierte Ungleichwertigkeitsbehauptungen oder die Negation geschlechtsbezogener Gleichheit) müssen in der Schule als solche benannt und als verfassungswidrig zurückgewiesen werden

Grundsatz der Neutralität in der Schule

6. **Beispielhafte Folgerungen für den Umgang mit der AfD**
- Eine kritische Auseinandersetzung mit der AfD und ihren Positionen ist im Unterricht nicht nur möglich, sondern wesentlicher Bestandteil des Auftrags der Schulen und von den Bildungs- und Erziehungszielen gefordert
 - Unterschiede zwischen der AfD und demokratischen Parteien dürfen im Unterricht thematisiert werden
 - Die Tatsache, dass die AfD bislang nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden ist, steht dem nicht entgegen
 - Solange die Gebote der Sachlichkeit und Ausgewogenheit eingehalten werden und Schüler:innen nicht einseitig beeinflusst werden, wird dabei weder der schulbezogene Neutralitätsgrundsatz noch die Chancengleichheit der Parteien verletzt

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt

Prof. Dr. Felix Hanschmann
Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Dieter Pawlik Stiftungslehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des
demokratischen Rechtsstaates
Jungiusstr. 6
20355 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 3 07 06 – 152
Fax: +49 (0)40 3 07 06 – 2935
Mail: felix.hanschmann@law-school.de